



Liebe Bürgerbusfreunde,

bereits das letzte Bürgerbus Aktuell beschäftigte sich mit der Datenschutz-Grundverordnung DS-GVO. Das Schreiben stammte noch aus der Zeit vor Rechtskraft der DS-GVO. Aber offensichtlich sind danach nirgendwo die schlimmen Dinge passiert, die teils als Schreckensszenario an die Wand gemalt wurden. Jedenfalls ist uns nichts zu Ohren gekommen.

Dennoch haben wir uns weiter mit der Materie beschäftigt. Denn zu Recht können die Bürgerbusvereine erwarten, dass der Dachverband zu einer solchen Rechtsänderung, die uns alle betrifft, eine Hilfestellung gibt. Die bereits angekündigten Materialien sind also nun diesem Bürgerbus Aktuell als Anlagen beigelegt und auch [im Internet abgelegt](#). Damit können nach unserer Auffassung alle Anforderungen erfüllt werden, die sich aus der DS-GVO für die Bürgerbusvereine ergeben. Inwieweit die Materialien letztendlich verwendet werden, bleibt natürlich in der Verantwortung jedes einzelnen Vereins.

Jeder Bürgerbusverein geht selbstverständlich mit personenbezogenen Daten um. Dazu gehört allermindestens die Mitgliederliste mit Namen und Anschriften. Das sind aber auch die unproblematischsten Daten. Denn die Erhebung und Verwendung ergibt sich zwangsläufig aus der Mitgliedschaft. Um diese Daten zu speichern und für die Mitgliederverwaltung zu verarbeiten, bedarf es daher keiner Einverständniserklärung. Ohne seine Daten zur Verfügung zu stellen, ist nun mal keine Mitgliedschaft möglich. Da in einem Verein auch immer Personen zusammenkommen, die gemeinsam ein bestimmtes Ziel verfolgen wollen, müssen sie auch voneinander wissen. Die Kontaktdaten der Mitglieder können daher auch innerhalb des Vereins weitergegeben werden. Die Mitgliederliste sollte aber den Verein nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen verlassen.

Wenn Fotos von Mitgliedern an die Presse gegeben werden oder Kontaktdaten auf eine Internetseite kommen, sollte hierzu eine Einwilligung vorliegen. Bei den Namen und Kontaktdaten des geschäftsführenden Vorstandes nach § 26 BGB ist das wiederum nicht erforderlich. Denn diese Daten sind im Vereinsregister des Amtsgerichts abgelegt und können da sowieso von jedermann eingesehen werden. Ganz besonders sensibel muss man natürlich sein, wenn im Verein Daten zum Gesundheitszustand vorhanden sind.

In der Anlage gibt es zu der Thematik ein Hinweisschreiben mit einigen Erläuterungen und sechs dazugehörigen Anlagen.

Anlage 1: Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

Anlage 2: Verpflichtung derjenigen, die mit den Daten umgehen

Anlage 3: Einwilligung zur Weitergabe der Daten

Anlage 4: Hinweise zur Informationspflicht

Anlage 5: Musterantwort zur Datenauskunft

Anlage 6: Muster zur Datenschutzerklärung im Internet

Wir empfehlen, die Dateien zu speichern und auf die Verhältnisse des jeweiligen Bürgerbusvereins anzupassen.

Um die Brisanz und das mit der Datenverarbeitung verbundene Risiko richtig einschätzen zu können, sind neben der oft zitierten Androhung drastischer Geld- und Freiheitsstrafen auf der anderen Seite auch zwei sehr wichtige Aussagen zu beachten:

Erstens: Gegen den unsachgemäßen Umgang mit Daten können nur die Aufsichtsbehörden und die betroffenen Personen vorgehen. Die berüchtigten Abmahnkanzleien benötigen daher zuerst immer jemanden, der meint, mit seinen Daten wäre nicht richtig umgegangen worden.

Und zweitens: Die Strafandrohung richtet sich an diejenigen, die mit großen Datenmengen umgehen und sich durch Missbrauch bereichern wollen. Das dürfte auf die Daten der Bürgerbusvereine gar nicht zutreffen können.

Zu dem Thema Datenschutz gibt es sicherlich noch viel zu sagen. Ganz bestimmt wird das auch auf der Jahreshauptversammlung am 6. Oktober thematisiert. Alle Aspekte, die jetzt hier nicht angesprochen wurden, versuchen wir aber auch gerne bei Rückfragen zu klären.

Mit dem Hinweis, dass manchmal nicht alles so heiß gegessen wird, wie es gekocht wurde, verabschiede ich mich jetzt in die Sommerferien und wünsche allen noch schöne Sommertage,

für den Vorstand
Franz Heckens